

Kundeninformation zu den gesetzlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz und der Abgabenordnung

1. Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Der Gesetzgeber schreibt vor, Vertragspartner vor Begründung einer Geschäftsbeziehung zu identifizieren (§ 10 GwG). Die Sächsische Aufbaubank (SAB) hat diese Sorgfaltspflichten einzuhalten. Die Identifizierung von Kreditkunden muss vor dem Zustandekommen des Kreditvertrags erfolgen.

Sofern Sie Ihren Antrag über unser Förderportal vollständig elektronisch stellen möchten, werden Sie mittels Ihres Personalausweises bei freigeschalteter Online-Identfunktion (Online-Ausweis) oder dem Videoidentifizierungsverfahren identifiziert. Für die Nutzung der neuen Ausweisfunktion benötigen Sie Ihren Online-Ausweis sowie ein NFC-fähiges Smartphone oder ein Kartenlesegerät mit passender Software und Ihre sechsstelligen Ausweis-PIN. Sie können für die Identifizierung auch den kostenlosen POSTIDENT-Service der Deutschen Post AG in Anspruch nehmen. Hierfür stellen wir Ihnen einen POSTIDENT-Coupon¹ zur Verfügung. Darüber hinaus haben Sie jederzeit die Möglichkeit, sich stattdessen durch zuverlässige Dritte identifizieren zu lassen. Verwenden Sie hierfür das Formular 60311. Zuverlässige Dritte können z. B. Kreditinstitute, Notare oder Steuerberater sein.² Selbstverständlich können Sie sich auch bei uns vor Ort mit Ihrem Ausweis kostenlos identifizieren lassen.

Die SAB hat zu klären, ob der Kreditnehmer im eigenen wirtschaftlichen Interesse handelt oder für einen Dritten. Sie erhalten hierzu zusätzlich das Formular 65222-1. Zur Identifizierung des vom Kreditnehmer abweichenden wirtschaftlich Berechtigten ist die Vorlage einer einfachen Ausweiskopie erforderlich. Juristische Personen oder Personengesellschaften legen ergänzend bitte einen Registerauszug, den Gesellschaftervertrag sowie eine Liste der Gesellschafter vor. Von Gesellschaften bürgerlichen Rechts wird ein aktueller Gesellschaftervertrag benötigt.

Darüber hinaus hat die SAB die natürlichen Personen, die im Rahmen des Vertragsschlusses für den Kreditnehmer auftreten, zu identifizieren. Hierfür stehen den auftretenden Personen die oben genannten Verfahren zur Verfügung.³

2. Pflichten nach der Abgabenordnung (AO)

Die SAB eröffnet für Sie im Rahmen der Kreditgewährung ein oder mehrere Darlehenskonten. In diesem Zusammenhang ist sie verpflichtet, zusätzlich die Identifikationsnummer (Steuer-ID) bzw. bei Unternehmungen die Wirtschafts-Identifikationsnummer) jedes Kontoinhabers, Verfügungsberechtigten sowie ggf. wirtschaftlich Berechtigten vor dem Zustandekommen des Kreditvertrags zu erheben (§ 154 AO). Ausnahmen sind möglich, soweit es sich um gesetzliche oder sonstige in öffentlichen Registern geführte Vertreter handelt. Es besteht die Notwendigkeit, für Verfügungsberechtigte eine einfache Ausweiskopie vorzulegen.

Verwenden Sie zur Benennung Ihrer Vertreter (Verfügungsberechtigten) bitte das Formular 64663.

Haben Sie hierzu weitere Fragen, können Sie sich jederzeit an Ihren persönlichen Berater oder unser Servicecenter wenden. Sie können Ihre Fragen gern auch über unser Kontaktformular unter www.sab.sachsen.de an uns richten.

¹ Als Referenznummer tragen Sie bitte Ihre Kundennummer ein.

² Die Sächsische Aufbaubank übernimmt keine eventuell anfallenden Gebühren zuverlässiger Dritter.

³ Nicht notwendig soweit es sich bei dem Vertreter um eine Person handelt, die in öffentlichen Registern steht.